Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tätig — Bezugspreis in Polen 4 zł im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleiblend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, Marszałka Piłsudskiego 27. Telefon Nr. 337-47 und 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgenhervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet

Jahrg. XV. **Katowice, am 12. April 1938** **Nr. 10-11.**

Sandomierz das Zentral-Industriegebiet Polens

Von Dr. Karl Heidrich, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Handelskammer für Polen

Jeder Reisende, der Polen vom Westen nach dem Osten durchquert, macht die gleiche Feststellung: Der Unterschied zwischen Westpolen, vor allem den ehemals preussischen Gebietsteilen und den Gebieten jenseits der Weichsel ist gewaltig, sowohl in wirtschaftlicher wie in kultureller Beziehung. **Die polnischen amtlichen Statistiken** zeigen dies mit aller Deutlichkeit. Nach der letzten **Volkszählung** im Jahre 1931 betrug der Prozentsatz der Analphabeten in der Wojewodschaft Poznań 2,8, in Pommerellen 4,3 und in der Wojewodschaft Schlesien 1,5; in Wolhynien dagegen 47,8 und in Podlesie sogar 48,4 **Der Verbrauch an Kohle** betrug im Jahre 1936 je Kopf der Bevölkerung in den ehemals preussischen Gebietsteilen 1541 kg, in den zentralen Wojewodschaften (Warszawa, Łódź, Kielce, Lublin und Białystok) 426 kg, in Ost- und Westgalizien 217 kg und in der polnischen Ostmark (Wojewodschaften Wilno, Nowogródek, Podlesie, Wolhynien) nur 32 kg. Von dem Gesamtverbrauch an **Elektrizität** entfielen auf die Gebiete westlich der Weichsel 93 Prozent, an **Eisen** 80 Prozent, an **Kunstdünger** 80 Prozent und an **Kaffee** 95 Prozent, der Rest kam auf die Gebiete westlich der Weichsel. Diese Statistiken sprechen fürwahr eine deutliche Sprache. In Polen hat man für die höherstehenden Wojewodschaften die Bezeichnung **„Polen A"** und für den wirtschaftlich noch nicht erschlossenen und vernachlässigten Osten die Bezeichnung **„Polen B"** geprägt. Bisher war es nicht gelungen, die Grenzen zwischen beiden zu verwischen. Erst jetzt geht man daran, durch Schaffung eines **neuen Industriezentrums**, des **„Polen C"** eine **Brücke** zwischen ihnen zu schlagen. Für das neue Industriegebiet ist das Dreieck zwischen der Pilica, dem Bug und den Vorkarpathen mit der Stadt **Sandomierz als Mittelpunkt** ausersehen worden.

Neben dem Ausgleich des wirtschaftlichen und kulturellen Unterschiedes zwischen Ost- und Westpolen werden mit der Schaffung des zentralen Industriegebietes auch noch andere Ziele verfolgt: Ein planmässiger Um- und Ausbau der Wirtschaft, eine rationellere Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe und Kraftquellen, die Industrialisierung und dadurch eine Hebung der Verteidigungsstärke des Landes, sowie die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeit und Verdienst für den enormen Bevölkerungszuwachs, der auf dem Lande keine Existenzmöglichkeit mehr hat.

Das neue Zentralindustriegebiet, das eine Grösse von fast 50 000 Quadratkilometer hat (also ungefähr $^1/_7$ der Gesamtfläche Polens), umfasst umfangreiche **Teile der Wojewodschaften Kielce und Lublin** und kleinere **Teile der Wojewodschaften Kraków und Lwów.** Die Grenze verläuft im Westen und Norden ungefähr längst der Pilica, eines Nebenflusses der Weichsel, im Osten zwischen Bug und San und im Süden entlang der Vorkarpathen. Für die Wahl dieses Raumes als Standort des neuen Industriegebietes dürften strategische Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen sein. Das Gebiet befindet sich in sicherer Lage nahezu im Mittelpunkt Polens, von der Ost und Westgrenze gleichermassen weit entfernt, und im Süden geschützt durch die Karpathen. Man nennt es daher auch **„Das Dreieck der Sicherheit".** Die Schwer- und Rüstungsindustrie wird hier ihren Hauptsitz haben.

Die **wirtschaftlichen Voraussetzungen** für die Entstehung einer Grossindustrie in dem Bezirk **sind günstig.** Er besitzt wertvolle Vorkommen: Eisen-, Zink-, Blei-, und Kupfererze, Schwefel, Pirite, Phosphorite, Dolomit, Ton, Quarz, Gips, Kalk, Kaolin, schliesslich Steine für den Wegebau und die Bauindustrie. Die Eisenerze in diesem Gebiet werden auf Grund geologischer Untersuchungen auf etwa 24 Mill. to geschätzt. Man vermutet jedoch noch weit grössere Vorkommen. Mit einer systematischen Forschung nach Eisenerzen und anderen Bodenschätzen



ist erst unlängst begonnen worden. Ausserdem sind Raseneisenerze vorhanden, deren Gesamtmenge auf etwa 250 000 to geschätzt wird. Kohle besitzt das neue Industriegebiet nicht, dafür natürliche Kraftquellen in ausreichendem Masse und zwar Wasserkräfte, die bisher fast gar nicht ausgewertet wurden und Erdgas. Beide werden die Grundlage für die Schaffung der notwendigen Energien bilden.

Bevölkerungspolitische Gesichtspunkte haben bei der Auswahl des Gebietes ebenfalls eine grosse Rolle gespielt. Es gehört zu den dichtest bevölkerten Gegenden Polens, obwohl von den rund 5 Millionen Einwohnern nur 868 000 d. h. 17,3% in Städten wohnen. Von den 69 Städten des Gebiets haben nur neun mehr als 20 000 Einwohner. Die Stadt Sandomierz

die als Mittelpunkt des neuen Industriegebietes gedacht ist, hat jetzt etwa 8 000 Einwohner. Die Bevölkerungsdichte schwankt zwischen 70 und 185 je Quadratkilometer, während der Landesdurchschnitt nur 88 beträgt. Im südlichen Teil des Bezirks erreicht die Bevölkerungsdichte fast 200. Ueber vier Fünftel der Bewohner sind Bauern, 60% der Landwirtschaften umfassen weniger als 2 ha. Dieser zahlreichen landarmen und landlosen Bevölkerung soll die neu stehende Industrie Arbeit und Brot verschaffen. Die

Industrie wiederum wird in ihr billige und willige Arbeitskräfte finden.

Das für den neuen Industriebezirk vorgesehene Gebiet ist in drei **Unterbezirke** eingeteilt: den Unterbezirk „A", der die **Hochebene von Kielce** erfasst, den Unterbezirk „B" in der **Hochebene von Lublin** und dem Unterbezirk „C", der die **Tiefebene von Sandomierz** und den Raum im Dreieck von Weichsel und San umfasst. Im westlichen Bezirk „A", der als „Bezirk der grundlegenden Elemente" bezeichnet wird, befinden sich die **Erzvorkommen,** Metalle, Mineralien usw., die von der Industrie benötigt werden. Der östliche Bezirk „B" mit seinem **fruchtbaren Boden** soll die Versorgung der voraussichtlich rasch anwachsenden Bevölkerung sicherstellen. Der südliche Bezirk „C" besitzt in erster Linie natürliche Voraussetzungen für die Bereitstellung der notwendigen Kraftquellen sowie eine Reihe wichtiger Rohstoffe. Hier werden die hauptsächlichsten Neuanlagen geschaffen.

Eine der der ersten Voraussetzungen für die wirtschaftliche Erschliessung des neuen Gebietes ist die **Schaffung von Verkehrswegen.** Im Vordergrund steht der Ausbau von **Wasserstrassen,** die der entstehenden Industrie die billige Heranbringung von Kohle, Erzen und Hüttenerzeugnissen aus den westlichen Industriegebieten, vor allem aus Oberschlesien, und von überseeischen Rohstoffen aus Gdingen und Danzig ermöglichen sollen. Durch Regulierung der Weichsel von der Mündung des Dunajec bis Warschau soll eine Verbindung mit der Ostsee und durch den Ausbau des Przemsa-Kanals und den Bau kleinerer Kanäle eine Wasserverbindung mit dem Kohlenbezirk im Westen hergestellt werden. Durch Errichtung von Talsperren bei Porąbka am Solafluss und Rożnów am Dunajec wird der Wasserspiegel der Weichsel um 50 bis 70 cm gehoben und bei **Hochwasser** um 1 bis 3 Meter gesenkt werden können. Diese Bauvorhaben und Dammbauten längs der Weichsel werden gleichzeitig die Gefahr von Ueberschwemmungen beseitigen, die hier schon wiederholt grosse Verwüstungen verursacht haben. Die schiffbar gemachte Weichsel soll in Zukunft die Hauptverkehrsader Polens bilden. In Aussicht genommen ist ferner die Herstellung einer Wasserstrasse. **Ostsee Schwarzes Meer (Konstanza) von der Weichsel über den San-Dnjestr-Kanal zur Donau.** Die Verwirklichung dieses Projekts, das den Bau von 46 Talsperren, davon 27 im Stromgebiet der Weichsel und 19 im Stromgebiet des Dnjestr, sowie den Bau von zwei Kanälen erforderlich macht, ist allerdings einer späteren Zukunft vorbehalten.

Im **Eisenbahnverkehr** soll das neue Industriegebiet die besten und kürzesten Verbindungen zu den Rohstoff- und Absatzgebieten erhalten. Der in Aussicht genommene Bau einer Linie von Kozłów über Pińczów—Busko—Staszów—Sabow nach Sandomir in einer Länge von 130 km wird die kürzeste Verbindung mit den Landwirtschaftsgebieten im Osten und dem Industrierevier von Oberschlesien und Sosnowiec bringen. Diese Strecke wird nach Fertigstellung die Hauptverkehrsader zwischen Ost- und Westpolen bilden. Die Verbindung mit Warschau und damit auch mit Danzig-Gdingeneinerseits und Südpolen andererseits wird durch den Bau der Strecke Kielce—Medrzechow—Tarnow—Krynica erheblich verkürzt werden. Auf dem Gebiete des Strassenbaues ist der Bau einer Autostrasse nach Krakau und zahlreicher Chausseen vorgesehen, die z. T. schon in Angriff genommen sind.

Zu den wichtigsten Vorabeiten gehört ferner die **Sicherstellung der Energieversorgung.** Es ist bereits erwähnt, dass der neue Bezirk in seinem südlichen Teil natürliche Kraftquellen in ausreichenden Masse besitzt, und zwar **Wasserkräfte und Erdgas.** Für die Gewinnung elektrischer Energien sollen in erster Linie die von den Karphaten kommenden Flüsse und die Staubecken ausgenutzt werden, die im Zusammenhang mit den Flussregulierungen errichtet werden. Das grösste Kraftwerk mit einem Kostenaufwand von 43 Millionen Złoty wird an der Talsperre in Różnow gebaut. Seine Fertigstellung soll im Jahre 1939 oder 1940 erfolgen. Es wird eine Leistung von 50 000 kWh haben und zusammen mit dem an der Talsperre Czchów agelegten kleineren Wasserkraftwerk, mit dem es verbunden werden wird, 200 Mill. kWh im Jahre erzeugen. Der Bau weiterer Kraftwerke ist in Aussicht genommen. Eine Hochspannungsleitung soll das oberschlesische und das Dombrowaer Kohlenrevier über Krakau, Bochnia, Rzeszów und Lemberg mit dem Vorkarpathenland und dem Petroleumgebiet im Osten verbinden, eine zweite von dem bereits bestehenden Kraftwerk der Staatlichen Stickstoffwerke in Mościce (24 000 kWh) über Rzeszów, Sandomir, Starochowice bis Warschau führen. Der ersten Hochspannungsleitung werden das im Bau befindliche Kraftwerk Porąbka 20 000 (kWh) und die Kraftwerke Silesia (17 500 kWh), Brzeszzce (10 000 kWh) und Krakau (15 700 kWh) angeschlossen werden. Der Ausbau des Verteilungsnetzes wird einer Reihe von zu gründenden Gesellschaften übertragen werden.

Die Versorgung mit Erdgas, das nicht nur eine ergiebige und billige Energiequelle ist, sondern auch als Ausgangspunkt für eine Reihe chemischer Prozesse verwendet werden kann, soll durch die Erdgasgruben des Naphtha-Gebietes erfolgen. Die bedeutendsten Erzlager befinden sich in der Gegend von Borysław, Bitkow-Pasieczna, Jasło-Krosno, Górka Strachocin und Daszawa am Stryj. Das Erdgas wird bereits bis Mościce bei Tarnow geleitet. Mit der Verlegung der Leitung nach Sandomir ist bereits begonnen worden. Von hier aus soll sie dann über Ostrowiec nach Lubień und von da mit Abzweigungen nach Skarzysko und Radom fortgeführt werden. Im südlichen Teil sind Abzweigungen vorgesehen nach Rzeszów, Mielec und Nisek. Die Länge der Hauptstrecke wird 250 km die der Abzweigungen 100 km betragen. Die Leitungen werden im nächsten Jahr fertiggestellt werden. **So macht Polen sein in Zukunft wichtigstes Industriegebiet von der zu nahe an der Grenze gelegenen Kohle unabhängig.** Gleichzeitig wird der Ausbau der Kaftquellen die Grundlage für die Versorgung weitester Gebiete des gesamten Landes mit billigen Strom und Gas bilden.

Die Pionierarbeiten, die auch noch eine Reihe weiterer Aufgaben, wie den Bau von Brücken, Häfen und öffentlichen Gebäuden, umfassen, werden von der Regierung durchgeführt werden. Dagegen soll der Aufbau der Rohstoffindustrie und die Schaffung einer weiterverarbeitenden Industrie in der Hauptsache der privaten Initiative vorbehalten bleiben Mit der Erschliessung der Erzlagerstätten in den Vorkarpathen in der Gegend nördlich von Jasło ist bereits von der „Kattowitzer Interessengemeinschaft", den Eisenwerken Modrzejow-Hanke und Graf Mycienski begonnen worden. Ebenso ist der Bau einer Reihe von Industrieanlagen in Angriff genommen, zum Teil sind diese sogar schon fertiggestellt. **Am eindrucksvollen ist das Entstehen der neuen Industriestadt „Stalowa-Wola" (Stählerner Wille) etwa 30 km südwestlich von Sandomierz.** Vor Monaten lag hier das Dörfchen Plawo. Es war höchstens passionierten Jägern als Standort für ergiebige Jagdausflüge bekannt. Jetzt entsteht hier auf einer Fläche von 80 ha das riesige Edelstahlwerk der „Zakłady Południowe" (Südwerke), das die **„neue Waffenschmiede" Polens** werden soll. Zwei Hallen, die Bodenflächen von 3 ha und 1,6 ha bedecken, und mehrere keinere

Allen unseren Lesern u. Freunden wünschen ein gesundes u. frohes

Osterfest

Verlag und Redaktion

Hallen sind bereits ganz oder grösstenteils fertiggestellt. Sie werden Anfang 1938 den Betrieb aufnehmen. Unweit davon wird ein Elektrizitätswerk gebaut und eine neuzeitliche Arbeitersiedlung für 3 000 Arbeiter angelegt. In Dębica, wo bereits eine Fleischkonservenfabrik besteht, wird von der Posener Autoreifenfabrik „Stomil A. G." in Gemeinschaft mit dem Verein der Spiritusproduzenten eine Fabrik für synthetischen Gummi errichtet, der nach einem vom chemischen Forschungsinstitut in Warschau entwikkelten Verfahren aus Spiritus hergestellt werrden soll. Geplant, aber noch nicht in Angriff genommen ist ferner der Bau einer Autoreifenfabrik der oben erwähnten Firma Stomil. In Rzeszów sind im Bau begriffen eine Fabrik für Metallbearbeitungsmaschinen der bekannten Posener Firma H. Cegielski, ein Motorenwerk der Staatlichen Flugzeugwerke und eine Fabrik für Fleisch- und Obstkonserven. In Niedomice bei Tarnow wird eine Zellulose-Fabrik der Staatlichen Pulverfabrik in Pionki fertiggestellt. Endlich soll in Ostrowiec demnächst mit dem Bau einer Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der Firma „Unja" in Graudenz begonnen werden.

Der grösste Teil dieses Anlagen wird vom Staate gebaut, oder er ist zum mindesten an ihrem Bau weitestgehend beteiligt. Die Privatwirtschaft ist an der Verwirklichung des neuen Industriegebietes vorläufig nur in einem im Vergleich zu ihrer wirtschaftlichen Kraft unverhältnismässig niedrigen Ausmasse beteiligt. Der Zeitpunkt für einen stärkeren Einsatz des Privatkapitals dürfte erst dann gekommen sein, wenn die Grundlage dafür durch Ausbau der Verkehrsverhältnisse, der Kaftquellen und der Sicherung des Gebietes vor Naturkatastrophen (Ueberschwemmungen) geschaffen sein wird. Die Regierung plant **zur Belebung der Privatinitiative** für den neuen Bezirk **eine Reihe wirtschaftlicher Erleichterungen,** die nach den bisherigen Verlautbarungen in erster Linie Industrie- und Verkehrsunternehmungen zugute kommen sollen. Auf eine Mitwirkng der Privatwirtschaft ist die Regierung schon deshalb angewiesen, weil ihr keineswegs die Mittel zur Verfügung stehen, das Vorhaben allein durchzuführen. Das neue Industriegebiet soll nach Ausführungen des stellvertretenden Ministerpräsidenten Kwiatkowski das Werk des ganzen Volkes werden.

Um Handel und Gewerbe wie überhaupt das kulturell Niveau im neuen Indstriegebiet zu heben und gleichzeitig auch den bisher überragenden jüdischen Einfluss in den dortigen Städten zurückzudrängen, ist beabsichtigt, in den Städten des Industriebezirkes **Kaufleute und Handwerker aus Westpolen,** insbesondere aus den ehemals preussischen Teilgebieten, anzusiedeln. Man will die **Umsiedlung nach Möglichkeit gruppenweise** durchführen, weil man befürchten muss, dass angesichts des grossen Kulturunterschiedes zwischen Westpolen und den heutigen Städten im Zentralindustriegebiet für eine Einzelumsiedlung nicht genügend Bereitschaft in den westpolnischen Gebieten bestehen wird. Gegenwärtig beschäftigt man sich mit der Frage der Bereitstellung von Krediten für die Durchführung der Umsiedlung.

Zur Verwirklichung des Gesamtplanes sind viele Milliarden Złoty erforderlich. Allein der Bau des Wegenetzes, der Wasserverbindungen, der Flussregulierungen, die Heranführung der Gas- und Stromleitungen und andere öffentliche Arbeiten sind mit 3 Milliarden złoty veranschlagt. Bis November sind im Zentralgebiet 280 Millionen Złoty investiert worden, und zwar sowohl aus öffentlichen wie aus privaten Mitteln. Im Vergleich zur Grösse der Aufgaben erscheint dieser Betrag gering, namentlich wenn man in Betracht zieht, dass s. Zt. der Bau der Stickstoffwerke in Mościce allein 100 Millionen Złoty gekostet hat und dass die Kosten des Umbaues des Warschauer Knotenpunktes 250 Millionen Złoty betragen sollen. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel in den nächsten Jahren liegen konkrete Angaben nicht vor. **Wahrscheinlich wird die Regierung versuchen, auch ausländisches Kapital** in grösserem Umfange heranzuziehen.

Trotz der noch bestehenden Unklarheit über die künftige Finanzierung der Bauvorhaben kann an der Verwirklichung des Planes, das zentrale Industriegebiet zu schaffen, nicht gezweifelt werden! Polen hat schon einmal — bei der Schaffung des Hafens von Gdynia — bewiesen, dass es seine gesamten moralischen und materiellen Kräfte auf ein grosses Ziel zu konzentrieren versteht. Der feste Wille des Finanzministers **Kwiatkowski,** des Schöpfers von Gdynia, der auch der geistige Vater des neuen Industriegebietes ist, wird zweifellos auch dieses Vorhaben seiner Verwirklichung entgegenführen.

Neue Gesete und Verordnungen

Dziennik Ustaw R. P.

Nr. 18, vom 24. 3. 1938.

Pos. 142 Verordnung des Handelsministers über die Ausübung von Tätigkeiten als Reisender und selbständiger Handelsagent.

Nr. 20, vom 30. 3. 1938.

Pos. 163 Aufhebung der städtischen Arbeitsvermittlungsämter und Uebertragung ihrer Funktionen an die Arbeitsfondbüros.

Nr. 21, vom 31. 3. 1938.

Pos. 169 Ratifizierung des Zahlungsabkommens zwischen Polen und der Schweiz.

Pos. 170 Konvertierung der 7%-igen Stabilisierungsanleihe.

Pos. 171 Verlängerung der Gültigkeitsdauer der ermässigten Unfallversicherungssätze bis zum 31. März 1939.

Nr. 22, vom 1. 4. 1938.

Pos. 191 Ueber den Verlust der Staatsbürgerschaft.

Pos. 192 Neue Bestimmungen über die Invalidenversicherung.

Pos. 194 Ermässigte Wegebaufondgebühren für Kraftfahrzeuge.

Pos. 196 Aufhebung des Ausfuhrverbots für Weizen, Roggen, ihre Mahlprodukte, Hafer sowie Kleie.

Pos. 197 Aufhebung des Ausfuhrverbots für Viehfutter.

Nr. 23, vom 7. 4. 1938.

Pos. 203 Verordnung des Handelsministeriums über vereidigte Makler auf Warenbörsen.

Pos. 204 Schutzbestimmungen über Erfindungen, Muster- und Warenzeichen auf der XVII. Internationaler Posner-, der X. Kattowitzer-, der Möbelmesse in Nowy-Targ, der XVIII. Lemberger-Messe, der Messe in Żnin und der Messe in Równo.

Pos. 205 Die pauschalisierte Umsatzsteuer für das Jahr 1938.

Monitor Polski.

Nr. 74, vom 31. 3. 1938.

Pos. 97 Wert eines Grammes Feingold.

Nr. 81, vom 8. 4. 1938.

Pos. 116 Ausgeloste Obligationen Serie I der 4% igen staatlichen Goldrenten Anleihe.

Pos. 117 Ausgeloste Bons des Investitionsfonds.

Gazeta Urzędowa Woj. Śl.

Nr. 10, vom 19. 3. 1938.

Pos. 70 Projekte neuer Industrieanstalten Oeffentliche Ausschreibungen.

Nr. 11, vom 24. 3. 1938.

Pos. 76 Projekte neuer Industrieanstalten Oeffentliche Ausschreibungen.

Vorschriften über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten, Kriegs- und Militärinvaliden und Unabhängigkeitskämpfern

In der freien Annahme, bezw. in der Beschäftigung von Arbeitsnehmern sind die Unternehmer durch die Vorschriften nachfolgender Gesetze beschränkt, denn diese legen ihnen Verpflichtungen auf, prozentual zur Belegschaft Schwerbeschädigte, Kriegs- und Militärinvaliden und Personen, die sich in den Kämpfen um die Unabhänggkeit des Polnischen Staates Verdienste erworben haben, zu beschäftigen.

Die Verpflichtung zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten beruht auf dem alten deutschen **Gesetz über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 6. April 1920,** dessen Gültigkeit bisher durch die Verfügung des schlesischen Wojewoden alljährlich verlängert worden ist. Nach diesem Gesetz sind auf **je 50 Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter** zu beschäftigen. Die **Beschäftigungspflicht des ersten Schwerbeschädigten** besteht schon bei einer **Arbeitnehmerzahl von 20 Personen.** Auf **jede weitere 50** Arbeitnehmer ist **ein weiterer Schwerbeschädigter** zu beschäftigen; ein Ueberschuss von 20 wird dabei vollen fünfzig gleichgestellt.

Als **Schwerbeschädigte** gelten:

1. **Kriegsverletzte, die mindetstens 45% arbeitsunfähig** sind und als solche von den zuständigen Versorgungsstellen anerkannt wurden,

2. **Personen,** die von der **Unfallversicherung als 50 oder mehr von Hundert erwerbsunfähig** anerkannt sind.

Die Schwerbeschädigten können nur nach einer **vierwöchentlicher Kündigungsfrist** entlassen werden. Ist für einzelne Fälle z. B. bei Angestellten eine längere Kündigunsfrist vorgesehen, dann ist diese Kündigungsfrist einzuhalten. **Jede Kündigung ist dem Wydział Pracy i Opieki Społecznej bei der Wojewodschaft zu melden.** Die Kündigungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Meldung abgesandt worden ist. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Schwerbeschädigte nur für vorübergehende Beschäftigung oder auf Probezeit angenommen wurde, ausgenommen jedoch, wenn das Arbeitsverhältnis über 4 Wochen gedauert hat. Die gesetzlichen Bestimmungen wegen fristloser Entlassung bleiben auch den Schwerbeschädigten gegenüber in Kraft. **Die Kündigung ist nur dann rechtsgültig, wenn der Wydział Pracy i Opieki Społecznej diese genehmigt.** Die Genehmigung zur Kündigung muss erteilt werden, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Bei der Festlegung der Zahl werden mehrere Arbeitsstellen, Büros und Verwaltungen ein und desselben Unternehmens als ein Betrieb angesehen, wenn sich die einzelnen Abteilungen im Bezirk ein und desselben Wydział Pracy i Opieki Społecznej befinden.

Eine weitere Begrenzung in der Freizügigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern bringt das **Gesetz über die Versorgung der Kriegs- und Militärinvaliden** (Ustawa o zaopatrzeniu inwalidzkim) Dz. U. R. P. 1935 Nr. 5, Pos. 31, r. 1935 Nr. 85 Pos. 522, r. 1937 Nr 30 Pos. 225 und r 1938 Nr 30 Pos. 226. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haben **alle Arbeitgeber** in der Landwirtschaft. Industrie, Handel und Verkehrswesen sowie alle öffentlich-rechtlichen Institutionen und Anstalten gleichgültig, ob sie dem Staate oder einem Selbstverwaltungskörper oder einer Privatperson gehören. **auf jede 33 Arbeitsnehmer einen Invaliden** zu beschäftigen **oder eine Krieger- oder Invalidenwitwe** wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat Diese Verpflichtung besteht auch für Arbeitgeber, die Saisonarbeiten ausführen.

Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen **das Dienstverhältnis** mit dem Invaliden oder der Witwe nur **aufkündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.** Welche Umstände als wichtiger Grund zu werten sind, bestimmen die gesetzlichen Vorschriften. Soweit über die hier geltenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht noch weitere Vorschriften in dem Dienstvertragsgesetz für Angestellte und im Gesetz über den Arbeitsvertrag, die in der Wojewodschaft Schlesien noch keine Geltung haben, enthalten sind. können diese bei Beurteilung des Tatbestandes vom Gericht als Richtlinien herangezogen werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der Arbeitgeber im Verwaltungsverfahren bis zu 6 Wochen Haft oder mit einer Stafe von 200—2000 zł. bestraft werden.

Innerhalb von 30 Tagen von Inbetriebnahme eines Unternehmens hat der Arbeitgeber **dem Arbeitsfonds, auf den seit dem 1. April 1938 durch eine Verordnung des Sozialministers alle Tätigkeiten der kommunalen Arbeitsvermittlungsämter übergegangen ist,** folgende Angaben zu machen:

1. die Gesamtzahl der bei ihm beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
2. die Gesamtzahl der Kriegs- und Militärinvaliden,
3. ein namentliches Verzeichnis der Invaliden, mit Angabe des Datums des Arbeitsbeginns,
4. die Zahl der freien Arbeitsplätze für Invaliden mit Angabe des Arbeitspensums, für das der Invalide angenommen werden soll.

Innerhalb von 7 Tagen haben die Arbeitgeber oder die verantwortlichen Leiter dem Arbeitsfonds von folgenden Angelegenheiten zu benachrichtigen:

1. vom Erlöschen des Dienstverhältnisses, wenn das Arbeitsverhältnis befristet abgeschlossen war,
2. von der Kündigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses auf unbeschränkte Zeit abgeschlossen war, mit der Angabe des Datums, wann die Entlassung erfolgen soll,
3. von der Entlassung des Invaliden nach Ablauf der Probezeit oder wenn das Arbeitsverhältnis durch sein Verschulden aufgelöst worden ist,
4. von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Invaliden,
5. von einer solchen Erhöhung der Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die im Verhältnis zu der Vergrösserung der Arbeitnehmer die Beschäftigung einer grösseren Anzahl von Invaliden zur Bedingung macht.

Werden dem Arbeitsfonds freie Arbeitsplätze für Invaliden gemeldet, dann übersendet der Arbeitsfond dem Arbeitgeber eine Liste der bei ihm registrierten arbeitslosen Invaliden. Von dieser Liste hat der Arbeitgeber innerhalb von 14 Tagen die Auswahl zu treffen, und die entsprechend der Belegschaft auf ihn entfallende Anzahl von Invaliden zu beschäftigen. Innerhalb von 30 Tagen, vom Tage der Beschäftigung eines jeden einzelnen Invaliden ist dem Arbeitsfond davon Nachricht zu geben. Das Arbeitspensum, das dem Invaliden übertragen wird hat seinen physischen und beruflichen Qualifikationen zu entsprechen. **Die Entlohnung darf nicht niedriger sein, als die der anderen im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer, die dieselben oder ähnliche Funktionen verrichten.**

Ein Invalide, der auf Grund dieses Gesetzes beschäftigt wird, kann mit Genehmigung des Arbeitsfonds auf seine Beschäftigung zu Gunsten eines Familienangehörigen, der von ihm unterhalten wird, verzichten.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Durchführung der Vorschriften beider Gesetze eine zu grosse Belastung der oberschlesischen Unternehmungen wäre, haben die kompetenten Stellen folgende Richtlinien aufgestellt:

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Invaliden auf Grund des **polnischen Versorgungsgesetzes** werden in Anwendung gebracht **bei Militär- und Kriegsinvaliden von 15 bis 44% Erwerbsunfähigkeit** Die Vorschriften **des Gesetzes** über die Beschäftigung von **Schwerbeschädigten** finden Anwendung auf **Kriegsinvaliden von mindestens 45%** und **Unfallinvaliden von mindestens 50%** und zwar in der Weise, **dass die Höchstzahl der Militär- und Kriegsinvaliden mit einer Arbeitsunfähigkeit von 15—44% in einem Unternehmen 3% der Belegschaft nicht überschreiten darf und dass die Höchstzahl der Schwerbeschädigten 2% der Belegschaft nicht überschreitet.**

Ueber die Beschäftigungspflicht von **Unabhängigkeitskämpfer** haben wir in Nr 4 der Wirtschaftskorrespondenz ausführlich berichtet. Nach diesem Gesetz sind **auf je 33 Arbeitnehmer mindestens 1 Person** zu beschäftigen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Unabhängigkeitskämpfer zu betrachten ist.

Auf eine **Belegschaft von je 100 Personen** sind demnach nach den hierfür aufgestellten Richtlinien zu beschäftigen: **3 Kriegs- oder Militärinwaliden** mit einer Arbeitsunfähigkeit von 15—44% bezw. Krieger- oder Militärinvalidenwitwen, **2 Schwerbeschädigte** (Kriegsverletzte von 45% und mehr und Unfallverletzte von 50% und mehr Erwerbsunfähigkeit) und **3 Unabhängigkeitskämpfer.**

Berichtigung.

In der Wk. Nr.9. vom 25. März 1938 ist in dem Artikel: Neue Vorschriften über den Arbeitsfond ein Druckfehler unterlaufen und zwar soll es auf S. 2 in dem Abschnitt: Abgaben vom Mietszins für vermietete Wohnungen oder Gebäude heissen: vom erzielten Mietszins von Wohnungen oder Gebäuden, die zum Teil oder ganz vermietet sind, werden Abgaben in Höhe von **0,5%** erhoben und nicht wie irrtümlich angegeben 5%.

Zur Beachtung.

In Warszawa ist die Wirtschaftskorrespondenz für Polen bei der Firma PRO-PRESSA. ul. Widok 5, Tel. 306 55 erhältlich, welche gleichfalls berechtigt ist, für die Wirtschaftskorrespondenz Bestellungen und Abonnements entgegenzunehmen.

Die pauschalisierte Umsatzsteuer für das Jahr 1938

Im Dziennik Ustaw Nr. 23, Pos. 205 ist nunmehr die Verordnung des Finanzministers vom 29. März 1938 erschienen, welche die näheren Bestimmungen über die Erhebung der pauschalisierten Umsatzsteuer bei kleineren Unternehmungen für das Jahr 1938 enthält.

Grundsätzlich unterliegen dieser Besteuerung diejenigen Unternehmungen, welche in den Steuerjahren 1936 und 1937 pauschalisierte Umsatzsteuer gemäss der Verordnung des Finanzministers vom 10. Februar 1936 (Dz. U. R. P. Nr. 10, Pos. 98) entrichtet haben. Die Höhe der im Jahre 1938 zu bezahlenden pauschalisierten Umsatzsteuer entspricht dem Betrage der pauschalisierten Umsatzsteuer welcher im Jahre 1936 im Einverständnis mit dem Steuerzahler vom Finanzamt für ein Steuerjahr festgesetzt wurde.

Ausgeschlossen von der Bezahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer sind aus der Reihe der vorgenannten Unternehmungen folgende:

1. Unternehmen, welche von Aktiengesellschaften, G. m. b. H., Genossenschaften und anderen juristischen Personen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, übernommen wurden oder übernommen werden.
2. Unternehmen, deren Umsatz im Jahre 1936 oder 1937 nach Einbeziehung des Umsatzes mit pauschalisierten Artikeln, den Betrag von **50.000 zł. überstieg oder** deren Umsatz **mindestens 25 Prozent höher** ist, als der als Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer für das Jahr 1935 angenommene Umsatz, wobei die Festsetzung dieses Umsatzbetrages oder einer solchen Steigerung sich ausschliesslich auf die in den Deklarationen und Erläuterungen des Steuerzahlers, den Büchern, Notizen und anderen schriftlichen Informationsmaterial stützen muss.
3. Unternehmen, welche bis zum 1. Mai 1938 beim zuständigen Finanzamt einen **Antrag auf Ausschluss** aus der Pauschalbesteuerung im Jahre 1938 einreichen, wobei ein solcher Antrag keiner Stempelgebühr unterliegt (Art. 142, Pkt. 1. des Stempelsteuergesetzes).
4. Unternehmen, welche im Jahre 1938 unter einer anderen Firma oder von einer Person als im Jahre 1937 geführt werden, sofern sie ihren Gegenstand verändert haben oder sofern sie nicht mehr im Bezirke derselben Ortschaft wie im Jahre 1937 geführt werden.
5. Unternehmen, die **bis zum 1. Mai 1938** beim zuständigen Finanzamt **eine schriftliche Erklärung** darüber abgeben, dass Sie seit Beginn des Jahres 1938 **ordnungsmässige Handelsbücher** im Sinne des Art. 81 der Steuerordination führen, **oder** bezüglich deren das **Finanzamt feststellt,** dass solche Bücher seit Beginn des Jahres 1938 geführt werden.
6. Unternehmen, die für das Steuerjahr 1938 höhere Patente als die im § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 10. Februar 1936 (Dz. Ust. R. P. Nr. 10, Pos. 98) lösen müssen.

Den Ausschluss von der pauschalisierten Umsatzsteuer bezw. die Bemessung der pauschalisierten Umsatzsteuer nehmen die Finanzämter in der Zeit bis zum 15. Mai 1938 vor.

Die von der Bezahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer ausgeschlossenen Unternehmungen unterliegen der Umsatzbesteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen; sie sind verpflichtet, monatliche bezw. vierteljährliche Vorschusszahlungen für das Jahr 1938 zu entrichten, wobei Unternehmen, welche im Jahre 1938 keine ordnungsmässigen Handelsbücher führen, vierteljährliche Vorschusszahlungen in Höhe von $1/5$ der bei der Pauschalbemessung für die Jahre 1936 und 1937 festgesetzten Jahresumsatzsteuer zu leisten haben.

Das Finanzamt kann ausnahmsweise **arme Steuerzahler** im Rahmen der Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes von der Bezahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer befreien.

Die pauschalisierte Umsatzsteuer für das Jahr 1938 ist in **vier gleichen Raten** zu entrichten und zwar: **bis zum 15. Juni, bis zum 15. September, bis zum 15. November 1938 und bis zum 15. Februar 1939.**

Nichtfristgemäss bezahlte Raten der pauschalisierten Umsatzsteuer gelten als Rückstände und unterliegen der zwangsweisen Einziehung.

Den Steuerzahlern steht das Recht zu, gegen die Bemessung der pauschalisierten Umsatzsteuer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehles **Einspruch** zu erheben. Diese Berufungen dürfen nur die Tatsache der Pauschalbesteuerung entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung beanstanden. Berufungen, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Ausserdem habe die Steuerzahler das Recht, bis zum 15. Juni 1938 **Beschwerde** gegen den Ausschluss von der Pauschalbesteuerung zu erheben; die Berufungen und Beschwerden entscheidet die Berufungskommission, wobei die Einreichnug einer Berufung oder Beschwerde die Verpflichtung zur fristgemässen Bezahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer nicht aufhält.

Im Falle der **Liquidierung** des Unternehmens im Laufe des Jahres 1938 oder im Falle der **Uebernahme** desselben im Jahre 1938 durch eine A. G., G. m. b H., Genossenschaft und eine andere juristische Person, hat der Steuerzahler das zuständige Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, woraufhin das Finanzamt die Niederschlagung der pauschalisierten Umsatzsteuer für den Zeitraum von Beginn des der Liquidation oder Uebernahme folgenden Monats bis zum Ende des Steuerzeitraumes verfügt.

Dem Leiter des Finanzausschusses steht das Recht zu, auf Ansuchen des Steuerzahlers, die sich aus der Nichtbeachtung der vorgenannten Fristen ergebenden Folgen aufzuheben.

Inld. Märkte, Industrieen

Verlegung des Sitzes von Wojewodschaftsämtern.

Nach Fertigstellung des neuen Baues wurden aus dem Wojewodschaftsgebäude in das neue Gebäude verlegt: das Amt der Staatskontrolle, das Arbeitsinspektorat des IX. Bezirks, die Hauptkommandantur der Wojewodschaftspolizei, das statistische Büro.

Aus der Polizeidirektion wurden in das neue Gebäude verlegt:

Die Büros der Generalstaatsanwaltschaft, das Schulinspektorat, sowie das Wojewodschaftsversicherungsamt und aus dem Gebäude der Finanzämter: das Wojewodschaftsbauamt und das Wasseramt. Im neuen Gebäude wird ausserdem in nächster Zeit das III. Polizeikommissariat, das sich augenblicklich im Landratsamt befindet, untergebracht werden.

Die Verteilung der Aemter im neuen Gebäude ist folgende:

Partere: III. Polizeikommissariat, Arbeitsinspektorat des IX. Bezirks und Demobilmachungskommissar.

I. Etage: Inspektor des Finanzschutzes, Brigade der Finanzkontrolle, Schulinspektorat, Wojewodschaftsversicherungsamt.

II. Etage: Hauptkommendantur der Wojewodschaftspolizei.

III. Etage: Generalstaatsanwaltschaft, Klassifizierungskommission.

IV. Etage: Bauamt, Wasseramt, statistisches Büro, See- und Kolonialliga.

V. Etage: Staatliches Kontrollamt.

Im Wojewodschaftsgebäude sind folgende Veränderungen eingetreten.

Der Arbeits- und Sozialausschuss befindet sich gegenwärtig im Parterre, und das Gesundheitsamt in der III. Etage Zimmer 636-651.

Verlängerte Geschäftszeit.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch Schlesien e. V., Katowice gibt ihren Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte am Freitag, den 15. April cr. bis 20 Uhr offengehalten werden dürfen.

Verlängerte Geschäftszeit in Chorzów.

An folgenden Wochentagen dürfen die Geschäfte bis 8 Uhr abends offen gehalten werden:

14., 15. und 30. April, 2., 14 Mai, 4., 15. Juni, 3., 17. September, 1., 15. u. 31. Oktober, 3., 21., 22. u. 23. Dezember.

Wichtige Verfügung des Innenministeriums

Im Zusammenhang mit der Hebung des Gesundheitsniveaus und der Verschönerung des Landes hat der Innenminister folgende Verfügung erlassen:

1. Eigentümer von Grundstücken in Städten und Dörfern, die im vergangenen Jahre dieHäuserfronten und die Umzäunungen nicht ausgebessert haben, haben dies unverzüglich nachzuholen; säumige Bürger werden mit Verwaltungsstrafen belegt. Die Farbe der Häuserfronten und der Umzäunungen hat sich der Farbe der Nachbargrundstücke anzupassen. Grelle Malereien haben zu unterbleiben.
2. Von Hausbesitzern, welche im vergangenen Jahre auf Grund behördlicher Anordnungen ihre Gebäude sowie die Umzäunungen entsprechend wiederhergestellt haben, sind im laufenden Jahre nur solche Tätigkeiten zu verlangen, die zur Beseitigung von Mängeln notwendig erscheinen; insbesondere ist die Beseitigung dieser Mängel in Abständen zu verlangen, unter Bezeichnung langer Fristen zur Ausführung der Arbeiten.
3. Die Gehöfe sind in Ordnung zu bringen und der Teil, welcher dem Verkehr dient, zu pflastern, sowie mit Wasserrinnen zu versehen, wobei besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, dass die Toiletten rein gehalten werden und die Aschengruben dicht verschlossen sind.
4. In Städten mit Asphaltpflasterung sind die Vorhöfe gleichfalls mit Asphalt oder Beton etc. zu belegen.

Mit Rücksicht auf die Ueberlastung der Wohngebäude mit Antennen sind die Hausbesitzer und Radiobesitzer zu veranlassen, in Gebäuden, in denen sich mehr als 10 Radioempfangsapparate befinden, sind die einstrahligen Antennen durch eine mehrstrahlige Antenne zu ersetzen, deren oberer Teil sich aus zwei- oder mehrstrahligen Leitungen zusammen setzt.

Sicherung der Rohstoffversorgung.

Wie bekannt, hat im vorigen Monat der Verteidigunsausschuss eingehend die Frage der Rohstoffversorgung Polens behandelt und zur Lösung dieses Problems ein Unterstaatssekretariat für Versorgungsfragen im Landwirtschaftsministerium geschaffen. Es wurde die Notwendigkeit festgestellt, Richtlinien für die Koordinierung der Bemühungen um die Schaffung dauerhafter Grundlagen der Rohstoffbeschaffung sowohl für die Bedürfnisse der Industrie als auch für die Erfordernisse der Staatsverteidigung aufzustellen. Neben der Rohstoffversorgung wird in Hinkunft auch der Sicherstellung der Ernährungsgrundlagen erhöhtes Augenmerk zugewendet werden. Die hohe Aktualität dieser Bemühungen ergibt sich allein schon aus der Entwicklung des Aussenhandels. Polen vermag auf die Dauer nur so viel an Rohstoffen zu importieren, als es kraft seiner Ausfuhr bezahlen kann. Der Februaraussenhandel weist nun eine weitere Erhöhung des Einfuhrüberschussses aus. Im Vergleich zum Vormonat hat sich die Ausfuhr um 6,8 auf auf 84,7 Mill. Złoty verringert, während die Einfuhr um 5,72 Mill. auf 109.09 Mill. Złoty gestiegen ist. Rückläufig war vor allem die Ausfuhr von Kohle, Schweinen, Eisen, Stahl, Holz usw. Dagegen hat sich die Einfuhr vor allem von soher Schafwolle stark erhöht.

Plenarversammlung der Handelskammer.

Am 4. d. Mts. fand unter dem Vorsitz des Handelskammerpräsidenten, Ing. J. Cybulski, die XII. Generalversammlung der Handelskammer in Katowice statt, welcher Sitzung der Industrie- und Handelssektion vorausgingen. Vor Eintritt in die Tagesordnung unterrichtete der Kammerpräsident die Versammelten über die Personalveränderungen, welche in der Zwischenzeit eingetreten sind. Im Februar d. Js. verstarb Ing. E. Górkiewicz, dessen Andenken und Verdienste die Versammelten durch Erheben von den Plätzen ehrten. An Stelle der im vergangenen Jahre ausgeschiednen Kammerräte traten die Herren Ing. Zbisław Roehr, Direktor der I. G., Ing. B. Pietrzykowski, Direktor der Rybniker Steinkohlengewerkschaft. Dr. Karl Peschel, Direktor der B. G. K. Filiale Katowice. Ausserdem gab der Kammerpräsident eineen Wirtschaftsbericht über die Situation im Gebiete der Kammer vom Jahre 1937.

Anschliessend daran erstattete der Vizedirektor St. Gryziewicz Bericht über die Tätigkeit des Büros der Kammer im vergangenen Jahre, mit Angabe der Zahl der Sitzungen des Plenums, der Sektion, des Vorstandes, der Kommissionen und Unterkommissionen und gab einen Ueberblick über die Tätigkeit der Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, Verkehrs-, und Aussenhandels- und Schulabteilung; dabei hob er besonder die Arbeiten der Kammer zur Förderung des Exportes, sowie in Steuer-, Sozial-, Verkehrs- und Unterrichtsfragen hervor. Darnach folgte der Bericht über das Budget des vergangenen Jahres, welches angenommen und dem Vorstand Entlastung erteilt wurde. Als neue Mitglieder für die ständigen Kommissionen wurden gewählt die Herren: Zbisław Roehr, in die wirtschafts-politische Kommission, Bronisław Petrzykowski für die wirtschaft- und sozial politische Kommission, Dr. Karol Peschel für die wirtschafts-politische und aussenhandels-politische Kommission.

Zum Schluss forderte der Kammerpräsident die Wirtschaftskreise auf, sich an der Ostersammlung für die Winterhilfe rege beteiligen zu wollen.

Neueinteilung der Handelskammerbezirke.

Der polnische Ministerrat hat eine Verordnung über die Neueinteilung der Handelskammerbezirke in Polen im Zusammenhang mit der Abänderung der Grenzen der Posener, Pommerellen, Warschauer und Lodzer Wojewodschaften beschlossen. Dem zu Folge bestehen vom 1. April d. J. ab, an welchem Tage diese Verordnung in Kraft getreten ist, 10 Handels- und Gewerbekammern, und zwar in Warschau, Lodz, Sosnowitz, Lublin, Lemberg, Krakau, Posen, Gdingen, Wilna und Kattowitz. Die Handelskammer in Sosnowitz erstreckt ihren Amtsbereich auch auf die Wojewodschaft Kielce. Zur Krakauer Handelskammer gehören auch Kreise der Lemberger Wojewodschaft, der Amtsbereich der Handelskammer in Gdingen erstreckt sich auf die Wojewodschaft Pomerellen; zur Wilnaer Handelskammer gehören die Wojewodschaften Nowogrodek, Polesie und Białystok. Für Wojewodschaft Schlesien (Oberschlesien und das ehemals österreichische Teilgebiet) ist die Handelskammer in Kattowitz zuständig.

Polens Grosshandelsindex.

Der polnische Grosshandelspreisindex betrug im Februar dieses Jahes nach Angaben des Statistischen Hauptamtes **57,7** gegenüber 58,0 im Januar dieses Jahres, sowie 59,8 im Februar des vorigen Jahres, wobei als Grundlage das Jahr 1928 mit 100 angesehen ist.

Kohlentransporte nach dem zentralen Industriebezirk auf dem Wasserwege.

Der zentrale Industriebezirk in der Flussgabel der Weichsel und des San wird riesige Mengen von Kohle benötigen, die mit der fortschreitenden Intensivierung der Erzeugung immer grösser werden. Es wird also für die Wirtschaft von lebenswichtiger Notwendigkeit sein, auf die billigste Art und Weise die Kohlentransporte durchzuführen.

Die billigste Verbindung wäre der Wasserweg. Deshalb werden schon seit längerer Zeit Untersuchungen durchgeführt, um schiffbare Wasserwege ausfindig zu machen und zu erschliessen. Mit diesen Fragen hat sich auch die Kohlenindustrie des Dąbrowaer Beckens eingehender befasst. Im Verband der Industrie und Handelskammern wurden einige Konferenzen abgehalten, die in Beschlüssen und Vorschlägen gipfelten, welche demnächst dem Verkehrsministerium unterbreitet werden sollen. Das Ministerium hat diese Fragen auch schon eingehend untersucht und konkrete Pläne ausgearbeitet. Die Verbindung des Kohlenbeckens mit dem Sandomierzer Bezirk wird durch die Przemza, ein kleines flaches Flüsschen, hergestellt werden. Dieser Weg soll erschlossen werden, da der 1914 begonnene Bau eines Kanals Kohlenbecken—Krakau sich zu teuer stellt. Damals wurden in dieses Unternehmen über 18 Mill. zł. (umgerechnet) hineingesteckt, davon allein 6 Mill. für den Erwerb des dazu benötigten Bodens. Die Vollendung dieses Planes würde über 90 Millionen zł. kosten, was natürlich eine zu g r o s s e K a p i t a i n v e s t i t i o n bedeutet. Aus diesem Grunde blieb dann nur noch der Weg über die Przemza, da sich die Vertiefungs- und Regulierungsarbeiten des Flusses bedeutend billiger stellen werden. Eine weitere Notwendigkeit wäre dann die Regulierung der Weichsel von Krakau bis zu Sanmündung. Stellenweise wird dann die Weichsel in ein neues Bett umgeleitet werden müssen. Dieser Plan, bei dessen Ausführung hunderte von Arbeitslosen Verdienst finden werden, ermöglicht, dass selbst 600 to-Dampfer und Schleppkähne die Wasserstrasse befahren können.

Ebenso wird auch der San für den Wasserverkehr vorbereitet werden müssen; auch muss ein Hafen eingerichtet werden. Hier liegen auch schon konkrete Vorschläge vor und zwar soll in Nisko, unterhalb der Talsperre, ein Hafenbecken entstehen. Hier soll ein Kohlenhafen gebaut werden, der dann in Zukunft zu einem Handelshafen grösseren Ausmasses ausgebaut werden soll. Selbstverständlich sollen die bereits bestehenden Hafenanlagen in Sandomierz nicht brachliegen. - Der geplante Ausbau wird eine jährliche Umschlagziffer von 250 000 to erstreben. Alle diese Arbeiten sollen in 8 Jahren bewältigt werden. Die Kosten der Anlage dürften sich auf 50 Millionen stellen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Ermässigte Gebühren für Kraftfahrzeuge.

Gemäss Verordnung des Ministerrats vom 16. 2 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 22, Pos 194) wurden die Gebühren von Kraftfahrzeugen für den Wegebaufond ermässigt und zwar:

1. für Lastkraftwagen und Traktoren, welche zum ersten Mal nach dem 1. Dezember 1936 registriert wurden, auf 20.— zł. jährlich pro Fahrzeug bei einem Eingewicht bis 2.000 kg und auf 50.— zł. pro Fahrzeug bei einem Gewicht über 2.000 kg für die Zeitdauer von 5 Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Registierung,
2. für Anhänger von Lastwagen und Traktoren auf 20.— zł. jährlich pro Anhänger.

Die Gebühren für Taxen, welche zum ersten Mal nach Inkrafttreten dieser Verordnung registriert werden, wurden auf 20.— zł. jährlich für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Tage der Registrierung ermässigt. Diese Vergünstigung wird auch auf Taxen angewandt, die zum ersten Mal nach dem 1.

Januar 1936 registriert wurden, jedoch nur für die Zeitdauer von Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren seit der ersten Registrierung. Bei Anwendung der Ermässigungen wird ein Teil des Budgetjahres als ein ganzes Jahr gerechnet. Die Vergünstigungen finden nur auf solche mechanische Fahrzeuge Anwendung, deren Motore mit Antriebstoffen gespeist werden, welche mit Wegebaufondgebühren belegt sind.

Die Verordnung ist am 1. April 1938 in Kraft getreten.

Schwarze Liste der polnischen Ausfuhrfirmen.

Im Zusammenhang mit dem vom polnischen Handelsministerium verfolgten Plänen, über die Einführung einer „Schwarzen Liste" derjenigen polnischen Importfirmen, welche ihren Verpflichtungen ausländischen Lieferanten nicht nachkommen (wie wir bereits in unserer letzten Nummer meldeten), wird in Wirtschaftskreisen der Ansicht Ausdruck gegeben, dass eine solche „Schwarze Liste" auch für polnische **Exportfirmen** angelegt wird, die ihrerseits gegenüber Kontrahenten im Auslande ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Bei den polnischen Konsulaten, dem Handelsministerium und dem Brancheorganisationen laufen häufig Beschwerden über eine unredliche Gebahrungsweise der polnischen Exportfirmen ein. Die Ware wird oft nicht in der vereinbarten Menge oder in der vereinbarten Qualität geliefert, die Verpackung lässt zu wünschen übrig u. s. w. Darunter leidet der polnische Aussnhandel in hohem Masse, zumal es sich wiederholt ereignet hat, dass die ausländischen Firmen, durch ein derartiges Vorgehen verärgert, jede Verbindung mit Polen aufgegeben haben.

Den unsoliden Firmen müssten nach Ansicht der Wirtschaftskreise die Ausfuhrkontingente entzogen werden.

Betr. Einfuhrgenehmigungen.

Gemäss der Instruktion des Handelsministeriums werden Einfuhrgenehmigungen nur solchen Firmen erteilt, welche Handelsbücher führen; im Zusammenhang damit weist die Handelskammer darauf hin, dass Firmen, welche sich zum ersten Mal um eine Einfuhrgenehmigung bemühen, der Handelskammer zugleich mit dem Einfuhrantrag eine **Bescheinigung eines vereidigten Büchersachverständigen** über die Führung von Handelsbüchern bezw. des **Protokolls der Bücherrevision** seitens des Finanzamtes vorzulegen haben.

Legitimationen für den Reiseverkehr nach Danzig.

Es ist festgestellt worden, dass bereits seit längerer Zeit Personen, die nach Danzig reisen, sich an der Grenze mit nicht mehr gültigen Pässen oder Personalausweisen legitimieren, welche vor dem 1. Januar 1929 ausgestellt wurden.

Das Innenministerium erinnert deshalb daran, dass zur Ueberschreitung der polnisch-danziger Grenze ausser den amtlichen Legitimationen für Staatsbeamte oder Militärpersonen, nur solche Auslandspässe oder Personalausweise gültig sind, **welche die polnische Staatsbürgerschaft bestätigen und nach dem 1. Januar 1929 ausgestellt wurden.** Personen, welche diese Grenze überschreiten, ohne mit solchen Legitimationen versehen zu sein, laufen Gefahr festgenommen zu werden.

Neue österreichische Zoll- und Einfuhrbestimmungen.

Aus der Aenderung der Umrechnungskurse Reichsmark=Schilling von 1:2 auf 1:1,5 haben sich verschiedene Fragen ergeben, deren richtige Lösung von grösster Bedeutung ist:

Um den österreichischen Export auch weiterhin sicherzustellen, wird bis auf weiteres für Exportlieferungen in dritte Auslandstaaten auch in Zukunft die Umrechnung nach den bisherigen österreichischen Privatclearingkursen erfolgen. Dadurch wird die Auswirkung des festen Umrechnungsverhältnisses zwischen Reichsmark und Schiling von 1:1,5 für östereichische Exportlieferungen praktisch aufgehoben, der hiesige Exporteur erhält also zum Beispiel für 1 englisches Pfund nach wie vor 26,60 Schilling (und nicht laut Berliner Notierung 18,75 Schilling.) Sollte die Umrechnung nach dem Privatclearingkurs eines Tages aufhören, so wird in anderer, hier nicht näher auseinanderzusetzender Weise dafür gesorgt werden, dass der österreichische Ausführer auch weiterhin den gleichen Schilling-Gegenwert erhält. In gleicher weise soll späterhin für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass die WUST.-Ausfuhrvergütungen und die österreichischen Präferenzen und Kreditbegünstigungen wegfallen.

Dringendst wird im Zusammenhange mit dem früher Gesagten den Exportfirmen empfohlen, von nun an nach dem Dritt-Ausland nicht in Schillingen zu fakturieren, sondern in fremder Währung, allenfalls in Reichsmark. Die Auslieferung von Exportaufträgen ist bis auf weiteres immer auf Grund der handelspolitischen Abmachungen des betreffenden Auslandstaates mit Oestereich zu vereinbaren.

Zwischenkonjunktur

Die Lage der Weltwirtschaft ist wieder einmal in jenes Problemstadium getreten, das man in den letzten Jahren schon so oft feststellen konnte. Man kann den Zustand, in dem sich die Weltwirtschaft heute mit wenigen Ausnahmen befindet, als eine ausgesprochene Zwischenkonjunktur bezeichnen. Darunter verstehen wir jenes Stadium, welches keine unbedingt sicheren Schlüsse darüber zulässt, ob die Entwicklung nach aufwärts oder abwärts tendiert, da für beide Bewegungsrichtungen deutlich Anzeichen vorhanden sind, ohne in der einen oder anderen Beziehung bis her noch zu überwiegen. In den Vereinigten Staaten ist zu Beginn dieses Jahres eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Im Jänner stieg die Arbeitslosigkeit auf 10,3 Mill. gegenüber 8,9 im Dezember. Damit ist der Stand der Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten gegenüber dem September des Vorjahres um 4,2 Millionen überschritten. Gleichzeitig ist auch ein stärkeres Vordringen der Kurzarbeit fast in allen Zweigen der Wirtschaft festzustellen. Die durchschnittliche Arbeitsstundenanzahl pro Woche betrug im Jänner 1938 32,5 gegenüber 41 im gleichen Vorjahrsmonat. Am stärksten ist der Rückgang der Arbeitsstunden im Jänner dieses Jahres gegenüber dem gleichen Vorjahrsmonat in der Eisen- und Stahlproduktion. Hier beträgt die Abnahme 49,5 Prozent, in der Wollindustrie wird der Rückgang mit 46,6 Prozent, in der Automobilindustrie mit 45,6 Prozent, in der Bauholzbranche mit 44,5 Prozent, in der Gummiindustrie mit 42,2 Prozent, in der Kleineisenindustrie mit 40,9 Prozent und in der Möbelindustrie mit 36,5 Prozent ausgewiesen. Bezeichnend für die Situation der Wirtschaft in den Vereinigten Staaten ist auch die Lage des Maschinenmarktes. Der Auftragsindex der Werkzeugmaschinenindustrie weist im Februar d. J. gegenüber dem Vormonat einen Rückgang von 118, 4 auf 75, 7 auf. Wie stark die rückläufige Bewegung hier sich auswirkt, geht am besten aus einem Vergleich mit der Vorjahrsziffer hervor, die im Februar 1937 165,2 betrug.

Auch in England sind die Anzeichen für eine Abschwächung der Konjunktur sehr deutlich. Hier kommen sie besonders in den Aussenhandelsziffern zum Ausdruck. Der jahreszeitlich bedingte Rückgang im Aussenhandel wurde durch den weltwirtschaftlichen Krisendruck ziemlich verstärkt. Der Rückgang des Rohstoffbedarfes einzelner britischer Industrien drückte auf die Einfuhr, und die gesunkene Aufnahmsfähigkeit einer Reihe von Abnehmerstaaten britischer Waren brachte einen Rückgang auf der Exportseite, insbesondere bei Fertigwaren, mit sich. Im November 1937 lagen die Einfuhrumsätze Grossbritanniens um 23,6 Prozent über dem gleichen Vorjahrsstand. Im Jänner 1938 betrug die Differenz gegenüber dem Vorjahrsstand nur mehr 12,2 Prozent und im Februar nur mehr 4,1 Prozent über dem jeweiligen Stand des Vorjahrsmonates. Auf der Ausfuhrseite ergibt sich das gleiche Bild. Im November 1937 lagen die Ausführziffern um 17,5 Prozent über dem Vorjahrsstand, im Jänner nur mehr um 5,3 Prozent und im Februar war die Differenz auf 2,8 Prozent zurückgegangen.

Schwedens Wirtschaft, die sich jahrelang einer ausgesprochenen Sonderkonjunktur erfreute, weist in der letzten Zeit ziemlich einschneidende Schrumpfungstendenzen auf. Auf jeden Fall muss die Wirtschaftslage in Schweden als uneinheitlich und in ihrer Entwicklung derzeit unübersichtlich bezeichnet werden. Da Schweden für eine ganze Reihe von Artikeln in hohem Masse vom Weltmarkt abhängig ist, wirkt sich natürgemäss ein Rückgang der Weltwirtschaft sehr stark auf die schwedische Wirtschaft aus. Besonders die Abschwächung der Exportmärkte für Holz, Papier und Zellulose sind auf die Gesamtentwicklung der schwedisschen Wirtschaft nicht ohne Einfluss geblieben. Im allgemeinen ist auch eine Abschwächung der industriellen Beschäftigung festzustellen, wobei die rückläufige Bewegung auch die Verbrauchsgüterindustrien erfasst hat.

In den Niederlanden setzt sich die bereits Mitte des Vorjahres einsetzende rückläufige Bewegung in der Wirtschaftsentwicklung fort. Die nach der Guldenabwertung eingetretene Konjunkturverbesserung erwies sich keineswegs als eine dauerhafte Erscheinung, insbesondere nahm die Verbrauchsgüterindustrie an dieser Entwicklung kaum einen Anteil. Bei der starken Auslandsabhängigkeit der niederländischen Wirtschaft wirkt sich naturgemäss die gesamte Weltwirtschaftslage sehr nachhaltig auf die eigene Entwicklung aus. Es ist daher kein Wunder, dass die niederländische Exportindustrie unter der gesunkenen Aufnahmsfähigkeit des Weltmarktes ziemlich empfindlich leidet. Auch hier hat die Währungsabwertung, in die man seinerzeit die grösssten Hoffnungen setzte, nur eine vorrübergehende, längst wieder wettgemachte Erleichterung geschaffen.

Im allgemeinen kann man sagen, dass bei den wichtigsten Industriestaaten der Welt heute die Tendenz zur Konjunkturabschwächung vorherrscht, während eine Reihe von ausgesprochenen Agrarländern eine verhältnismässig günstige Wirtschaftsentwicklung aufweisen.

Geldwesen und Börse

Polnische Devisenausfuhrkontrolle.

Von dem polnischen Devisenberechnungskomitee des polnischen Aussenhandelsrates ist ein Projekt über die Verbesserung der Devisenexportkontrolle ausgearbeitet worden. Das Projekt sieht eine Vereinheitlichung des Kontrollapparates vor und ausserdem eine Verbesserung der Methoden bei der Kontrolle der Art der Ausfuhrwaren. Insbesondere sollen nach dem Projekt alle Exportorgane zur Mitarbeit herangezogen werden, wobei darauf geachtet werden soll, dass die Kontrolle nicht den Export beeinträchtigt. Das Projekt wurde von der Kommission dem Handelsministerium zugeleitet, dessen Entscheid bis jetzt noch aussteht.

Der polnische Staatshaushalt.

Im Dziennik Ustaw Nr 20 vom 30. März ist das Finanzgesetz vom 29. März 1938 für den Zeitraum vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1939 und gleichzeitig das Budget für das Haushaltsjahr 1938-39 veröffentlicht.

Das Gesetz ermächtigt die Regierung, ordentliche Verwaltungsausgaben bis zur Höhe von 2 430 661 350 zł. und ausserordentliche Ausgaben bis zur Höhe von 37 764 470 zł., Staatszuschüsse für die staatlichen Unternehmen und Betriebe bis zu einem Betrage von 6 509 200 zł., insgesamt **Ausgaben** in Höhe von **2 474 935 020** zł. vorzunehmen, wie sie der Haushaltsplan für das kommende Budgetjahr vorsieht.

Diese Ausgaben werden gedeckt durch ordentliche Einnahmen in Höhe von 2 348 289 535 zł. und ausserordentliche **Einnahmen** in Höhe von 126 840 000 zł. insgesamt **2 475 129 535 zł.** Im einzelnen setzen sich die Einnahmen wie folgt zusammen:

Verwaltungseinnahmen	1 645 270 485 zł.
Einnahmen aus den staatlichen Unternehmen	137 652 050 zł.
Einnahmen aus den staatlichen Monopolen	692 207 000 zł.

Das Gesetz trat mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Neue Devisenbestimmungen für Oesterreich.

Im Gesetzblatt für das Land Oesterreich wurde am 23. März 1938 eine neue Devisenverordnung verlautbart, mit welchen der Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln in Oesterreich, der Zahlungsverkehr mit dem Ausland, der Kreditverkehr sowie der Verkehr mit Edelmetallen und Wertpapieren geregelt wurde.

Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist danach ausschliesslich der Reichsbankhauptstelle Wien und den von ihr dazu ermächtigten Personen gestattet. Was den Zahlungsverkehr mit dem Ausland anbetrifft, so ist die Uebersendung und jede andere Art der Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel ins Devisenausland, beziehungsweise deren Ausfolgung an einen Devisenausländer nur mit Bewilligung der Reichsbankhauptstelle Wien gestattet. Ausnahmen bestehen unter anderem für Barzahlungen in inländischer Währung bis zum täglichen Betrage von 100 Reichsmark oder 150 Schilling. Die Einfuhr von auf Reichsmark, Rentenmark, Schilling oder österreichischen Kronen lautenden Banknoten oder Scheidemünzen kann gleichfalls nur mit Bewilligung erfolgen.

Ausländische Zahlungsmittel. Forderungen gegen Ausländer, Gold, Platin sowie ausländische Wertpapiere sind nach dem Stande vom 23 März d. J. bei der Reichsbankhauptstelle Wien anzumelden. Hierfür wurde in der Wiener Zeitung vom 27. März d. J. eine eigene Kundmachung veröffentlicht.

Weiter wurde verfügt und in einer Kundmachung in der Wiener Zeitung vom 26. März d. J. besonders erläutert, dass jeder der Waren aus Oesterreich auszuführen beabsichtigt, dies v o r der Ausfuhr der Devisenstelle Wien auf eigenen Vordrucken für Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden hat. Hierbei gilt die Versendung von Waren nach dem Reichsgebiet ausserhalb Oesterreichs nicht als anmeldepflichtige Ausfuhr. Als anmeldepflichtiger Ausführer gilt derjenige, der durch den Verkauf von Waren eine Forderung gegen einen Ausländer bekommt, auch wenn diese Forderung bereits vor der Versendung beglichen wurde. Auch der Warenverkehr zwischen inländischen Unternehmungen und deren ausländischen Niederlassungen ist anmeldepflichtig. Ausgenommen von der Anmeldung ist der Ausgang von Waren im Durchfuhrverkehr, Reiseverkehr und kleinen Grenzverkehr.

Der Ausführer ist verpflichtet, zum 10., 20. und letzten jedes Monates der Reichsbankhaupstelle Wien unter Verwendung von Vordrucken die Beträge der eingegangenen Ausfuhrerlöse in inländischer und ausländischer Währung mitzuteilen.

Sämtliche für Anmeldungen im Sinne der Devisenverordnung erforderlichen Vordrucke sind bei jeder Reichsbankanstalt, bei den Postämtern und grösseren Gepäckannahmestellen der Deutschen Reichsbahn sowie Kreditinstituten erhältlich.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella", Katowice. ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.

Warenmärkte

Allgemeine Lage.

Die internationalen Rohstoffmärkte lagen in der Berichtsperiode (23. bis 30. März) wieder schwächer. Die Preise der wichtigsten Rohstoffe gaben durch das Anwachsen der Lager und durch die andauernde ungünstige Verbrauchslage in den Vereinigten Staaten nach. Moodys täglicher index der Rohstoffpreise in den Vereinigten Staaten (31. Dezember 1931 = 100) fiel von 148,7 am 16. März auf 145,3 am 23. März. Gegenüber einem Stand von 151,2 in der gleichen Zeit des Vormonats wies er in der gleichen Vorjahrszeit einen Stand von 222,2 auf.

Eisen und Stahl.

Nach den endgültigen Ziffern über die Produktion der polnischen Eisenhütten im Februar 1938 Roheisen von 68.826 t auf 68.615 t zurückgegangen, ist, im Vergleich zum Vormonat, die Gewinnung von während die Stahlgewinnung von 109.380 t auf 110.238 t leicht angestiegen ist. Eine stärkere Zunahme zeigt die Herstellung von Walzwaren, die von 77.586 t auf 93.864 t anwuchs. Der Auftragseingang aus dem Inland war im Berichtsmonat mit 40.518 t um 9.816 t niedriger als im Vormonat, in welchem er sich auf 50.334 t belief. Auf Aufträge aus der Privatwirtschaft entfielen im Februar d. J. 32.613 t, auf Regierungsaufträge 7.568 t und auf Bestellungen der Gemeinden 331 t. Der Inlandsabsatz an Walzwaren erfuhr im Berichtsmonat eine Steigerung um 18,9 Prozent im Vergleich zum Vormonat, während gleichzeitig die Ausfuhr von Walzwaren von 10.140 t um 445 t auf 9.685 t zurückging Die Ausfuhr von Röhren entwickelte sich gleichfalls leicht rückläufig. Sie sank von 843 t um 85 t auf 758 t. Im Februar 1938 erhöhte sich die Beschäftigung bei den polnischen Eisenhütten um 684 auf 44.339 Arbeiter und war damit um 632 höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Kupfer.

Nach $39^1/_4$ Pfund am 23. März notierte Kupfer an der Londoner Metallbörse vom 25. d. Mts. $39^5/_8$ Pfund und sank am Beginn der laufenden Woche weiter auf $38^5/_8$ Pfund ab. Am 29. und 30. wurden Notierungen von 39 Pfund und $38^1/_{16}$ Pfund je t gemeldet. Die Umsätze an der Londoner Metallbörse waren infolge der Zurückhaltung der Käufer, die der vergrösserten Aufrüstung keine besondere Bedeutung für den Kupfermarkt zugemessen, nur gering. Besonders verstimmend auf den Markt wirkte das Ansteigen der Weltvorräte an raffinierten Kupfer von 506.000 auf 530.000 sh t, trotz des Rückganges der Weltrohkupfererzeugung im Jänner und der Weltproduktion an raffinierten Kupfer. Auch aus England werden in den letzten Wochen Vorratszunahmen in den dortigen Lagerhäusern gemeldet. Im Hinblick auf die ungewisse politische und wirtschaftliche Weltlage werden die unmittelbaren Zukunftsaussichten am Kupfermarkt nicht sehr zuversichtlich beurteilt.

Zinn.

Nach $184^9/_{10}$ Pfund je t am 23. März verbilligte sich der Londoner Zinnpreis am 25. d. M. auf $184^3/_8$ und sank am Ende der Vorwoche weiter auf 183 Pfund je t ab. Durch die Streitigkeiten um den Zinnpufferpool, dessen Zustandekommen noch nicht gesichert erscheint und durch den geringen Verbrauch der Industrie, wurde der Londoner Zinnpreis am 20. und 30. März weiter auf $182^1/_2$ und 173 Pfund je t herabgedrückt. Vor Klärung der Frage der Bildung eines Puffervorrates kann eine längerwährende Stabilität des Zinnpreises nicht erwartet werden.

Blei und Zink.

Die Londoner Bleinotiz, die im Gegensatz zur Preisgestaltung der anderen Nichteisenmetalle eine stärkere Widerstandskraft zeigte, betrug am 23. März $16^1/_8$ am 25. $16^1/_4$ Pfund je t und verblieb am 28. und 29. März auf dem gleichen Stand von $16^5/_{16}$ Pfund je t. Am 30. März gab die Notierung leicht auf 16 Pfund je t nach. Die Umsätze in London waren infolge englischer und kontinentaler Nachfrage der Bauindustrie, der Elektro- und der chemischen Industrie günstig. In Londoner Fachkreisen ist man der Meinung, dass der Weltverbrauch an Blei zur Zeit noch ziemlich unter der Erzeugung liegt, die sich den neuen Verhältnissen anzupassen sucht. Demnach scheint ungeachtet der guten Nachfrageentwicklung in der allernächsten Zeit keine stärkere Erhöhung des Bleipreises in Aussicht zu stehen. Zink schwächte sich in London von $14^5/_{16}$ am 23. und 25. März auf $14^1/_8$ Pfund je t am 28. März $14^3/_{16}$ Pfund am 29. und 13. $^{14}/_{16}$ am 30 März ab. Trotzdem der Industriebedarf eine laufende befriedigende Nachfrage nach erstklassigem Zink sichert, sehen die Händler dem Geschäft der nächsten Monate mit wenig Erwartung entgegen. Verstimmend auf den Zinkmarkt wirkte insbesondere der Rückgang der britischen Bauplanziffern für Februar um beinahe 27 Prozent.

Baumwolle.

Nach 8,68 cts. je lb. am 23. notierte Midling in New York am 25. März 8,73 cts. Am 28., 29. und 30. März wurden Notierungen von 8,79 und 8,61 cts. je lb. gemeldet. Rohbaumwollpreise in den U. S. A. zeigen infolge der Zurückhaltung der Käufer und der Ueberproduktion in der Welt weiterhin eine schwache Tendenz, der nur durch die Stützungsmassnahmen der amerikanischen Regierung entgegengearbeitet wird. Giza 7 ermässigte sich in Liverpool in der Zeit vom 23. bis 30. März von 6,85 d je lb. auf 6,52 de je lb. Die Umsätze im britischen Garn- und Gewebegeschäft erfuhren keine Steigerung. Die Spinnereien und Fertigwarenerzeuger in England klagen weiter über geringe Nachfrage und planen neuerlich Erzeugungseinschränkungen. Die Vorräte in den Webereien sind bei schrumpfenden Ausfuhrmengen sehr gross.

ZUM TAGE

Die Kassiererin.

In einem Detailgeschäft steht vor der Kasse ein Herr mittleren Alters, welcher es offensichtlich besonders eilig hat. Er legt auf den Kassentisch den Verkaufsblock und beginnt das Geld abzuzählen. In diesem Augenblick erscheint vor der Kasse ein anderer Herr, bedeutend eleganter und jünger, welcher mit verbindlichem Lächeln die Kassiererin bittet, einen 20.— zł. Schein in Kleingeld zu wechseln. Die Kassiererin ist nicht nur sofort dazu gern bereit, sondern erwidert sogar das Lächeln und bedient zuerst den zweiten Herrn, während sie den Kunden, welcher bezahlen will, warten heisst.

Wenn man schon den allgemein gültigen Grundsatz ausser acht lässt, dass bei der Bedienung stets die Reihenfolge einzuhalten ist, so muss doch mindestens der 2. Grundsatz gelten, dass das Vorrecht stets und ständig der Kunde hat, welcher bezahlt.

Das Wechseln von Kleingeld in grosses Geld oder von grossem Geld in Kleingeld darf nur und ausschliesslich zwischen der Bedienung der Kassakunden erfolgen.

Sehr lehrreich.

Ein Kunde brachte einen Regenschirm zur Reparatur und zwar gab er ihn in dem Geschäft ab, in welchem er seinen Regenschirm gekauft hatte, in der Meinung, dass das Gechäft auch eine eigene Reparaturwerkstatt führe. Als er zur Abholung des Schirmes kam, überzeugte er sich, dass der Schirm einer fremden Werkstatt übergeben war. Wie hat er das erfahren? Sehr einfach. Der Verkäufer nämlich fragte laut: „Sind die Schirme von der Reparatur schon zurück? Wir müssen mit einer anderen Fabrik arbeiten!" Zum Glück fand sich jedoch der Schirm, welchen die Fabrik bereits vor einigen Tagen übersandt hatte.

Der Verkäufer prüft in Gegenwart des Kunden am Verkaufstisch die an dem Schirm angeheftete Karte, auf welcher die Reparaturkosten der Fabrik vermerkt waren. Diese betrugen 7,50 zł.; ohne zu zögern erklärte der Verkäufer dem Kunden: „Wir bekommen von Ihnen 12,— zł.". Daraufhin löst er die Karte ab und gibt sie in die Schublade.

Es ist verständlich, dass jedes Geschäft verdienen will, denn dazu wird es ja geführt, es ist auch verständlich, dass man bei Reparaturen verdienen darf. Vielleicht kann sogar der Bruttoverdienst in diesem Falle bis 4.50 zł. betragen, jedoch darf man nicht so verfahren, wie es im vorliegenden Falle der Verkäufer tat.

Schliesslich sollten die Verdienste bei Reparaturen und besonders bei Vermittlung von Reparaturen für Waren, die vorher von diesem Geschäft verkauft wurden, möglichst klein sein.

Ein paar Worte über den Vertreter.

Der Geschäftsmann kann nicht immer Bestellung machen, aber deshalb darf sich ein Vertreter nicht hinreissen lassen, aufdringlich und belästigend zu werden. Er hat nur Schaden davon und die Behandlungsweise seitens des Geschäftsinhabers wird sich danach richten.

Mitunter ist aber das Verhalten eines Geschäftsinhabers dem Vertreter gegenüber auch nicht gerechtfertigt. Entweder er lässt ihn kurz abweisen oder, bekommt er ihn wirklich zu Gesicht, so hebt er abwehrend die Hände hoch und ohne den Vertreter, der doch Sendbote einer Firma, oft sogar eines bedeutenden Unternehmens ist, das vielen Angestellten und Arbeitern Verdienst gibt, anzuhören, gibt er schroff zu verstehen, dass sein Besuch unerwünscht ist. Aber hier sollte man nicht kurzsichtig sein und seine gute Erziehung vergessen. Besonders in offenen Geschäften ist dem Chef zu raten, im Beisein von Kunden nicht dem Vertreter gegenüber ausfällig zu werden, da dies sehr anstossend wirkt. Der Kundschaft, die den Geschäftsinhaber immer nur liebenswürdig kennt, würde die schöne Illusion geraubt, die man von diesem Geschäftsmann haben muss, um ein guter und anhänglicher Kunde zu sein.

Der Chef als Störenfried.

Einige Verkäufer glauben, dass der Firmeninhaber sie zu stören beliebt, indem er sich in Gespräche mit der Kundschaft einschaltet, die elegantesten Kunden selbst bedient und unnötigerweise der Arbeit des Verkäufers zuschaut. Solche Ansichten können nur Verkäufer geringen Bildungsgrades äussern. Ein intelligenter Verkäufer lässt sich durch nichts aus der Ruhe bringen.

Geschmacklose Reklame.

„Am gesündesten ist es, sich in einem Fichtensarge meiner Produktion beerdigen zu lassen", inseriert ein amerikanischer Sarghändler. „Der Körper sieht wie lebnd aus, wenn er in einem Sarge meiner Fabrikation beerdigt wird", behauptet sein Konkurrent. „Seid ohne Sorge: In meinem Sarge ruht der Verstorbene angenehm und ruhig", sagt noch ein anderer Sargfabrikant. Diese Ankündigungen dürften an Geschmacklosigkeit nicht zu überbieten sein!

W wieku specjalizacji.

Co wiek XIX zapoczątkował w dziedzinie specjalizacji produkcji i obrotu, to do niesłychanego rozwoju doprowadziło bieżące stulecie. Ogromny postęp wynalazczości i zaostrzona walka konkurencyjna wpłynęły na tak znaczne rozpięcie podaży w każdej poszczególnej branży, że dzisiaj ogarnięcie całokształtu produkcji staje się coraz trudniejsze.

Im ciaśniej się robi w świecie gospodarczym, tym silniej narzuca się potrzeba specjalizacji.

W związku z tym zjawiskiem obserwujemy ciekawy, ale zgoła zrozumiały fakt na wielu targach światowych. Coraz ściślejszy i coraz różnorodniejszy staje się podział wystawców na grupy i podgrupy w pawilonach. Ale z drugiej strony coraz bardziej zmniejsza się liczba osób, pragnących zwiedzać całe targi, osób zainteresowanych wszystkim, co się wystawia na targach, bo bo przekracza to już często jak np. na Targach Lipskich, ludzkie możliwości.

Dokonywa się natomiast specjalizacja w składzie zwiedzających targi. Organizuje się zbiorowe wycieczki kupców poszczególnych branż, zwiedzające tylko te działy, które wchodzą w zakres ich specjalności zawodowych.

Wobec bliskiego terminu Targów Poznańskich (otwarcie już 1 maja br.!), których obesłanie przedstawiać się będzie wręcz rekordowo, wskazane byłoby, aby organizacje kupieckie branżowe w poszczególnych miejscowościach pomyślały o przygotowaniu zawczasu wycieczek zbiorowych swych członków, które przynoszą największe korzyści, umożliwiają uzyskanie ulg przejazdowych i podnoszą znaczenie danej organizacji.

W maju uruchomione zostaną nadkontyngenty przywozowe.

(kt) Po raz pierwszy w roku bieżącym Ministerstwo Przemysłu i Handlu zdecydowało się przyznać nadkontyngenty pozwoleń przywozu na wyroby zagraniczne zakupione na Międzynarodowych Targach Poznańskich (1—8 maj). Nadkontyngenty będą poważne, jak o tym świadczy przytoczona poniżej przykładowo lista dodatkowych kontyngentów, które poza normalnymi kontyngentami, uruchomione zostaną z okazji Targów Poznańskich na przywóz z Niemiec. Lista nadkontyngentów niemieckich obejmuje następujące artykuły: welwety, aksamity, plusze, linoleum, kalka płócienna, tektura, papier, obrazy, kamienie do szlifowania, płyty, płytki, cegły, naczynia fajansowe, wyroby porcelanowe, wyroby z blachy żelaznej i stalowej, łańcuchy rowerowe, pilniki, klucze do nakrętek, narzędzia rzemieślnicze zamki, wyroby nożownicze, nakrycia stołowe, lampki górnicze, grzejniki, armatura, maszyny do szycia, oporniki, motocykle, rowery o potrójnej przekładni, części kołowców, przymiary, filmy fotograficzne błony, maszyny do pisania, gotowe instrumenty, części do instrumentów, wyroby z celuloidu, zamknięcia błyskawiczne, szczotki do zębów, obsadki, pióra do pisania, przybory kancelaryjne, ołówki mechaniczne, mechanizmy do skoroszytów, biżuteria nieprawdziwa, klucze do zamków. Jak z powyższej listy wynika, kupiectwo polskie winno we własnym interesie zwiedzić Targi Poznańskie, ma bowiem wyjątkową możność nabycia towarów importowanych.

Objaw „prosperity" jakiego nie było nawet w roku 1928.

(kt) Od czasu powstania Targów Poznańskich, poraz pierwszy w roku bieżącym wypłynęła konieczność dość osobliwa. Oto wskutek przepełnienia gmachów targowych, w których każdy metr kwadratowy powierzchni użytkowej został wydzierżawiony, zaszła ostatnio potrzeba zwracania się dyrekcji Targów Poznańskich do firm, które wynajęły większe stoiska, aby zechciały „ścieśnić" się, t. zn. zadowolić się nieco mniejszym stoiskiem, w celu udostępnienia metrażu firmom, które w przeciwnym razie nie mogłyby wystawiać na Targach Poznańskich. Objawu 100-procentowego zapełnienia pawilonów targowych nie zanotowano nawet w roku 1928; jest to więc niespotykane dotychczas zjawisko „prosperity" targowej, a zarazem wskazówka dla naszego kupiectwa, że warto będzie zwiedzić tegoroczne Targi (1—8 maj).

Krajowe wyroby metalurgiczne na X. Targach Katowickich.

Krajowa produkcja metalurgiczna dostarczająca pełnowartościowy towar w dziale **urządzeń domu, jak np. instalacje wodociągowe, hygieniczne, elektryczne, gazownicze itp.** stara się nieraz bezskutecznie popularyzować swoje wyroby na rynku wewnętrznym, gdyż zbyt wiele u nas jeszcze w tej dziedzinie sprowadza się wyrobów z zagranicy.

W obecnym czasie leży w ogólno-gospodarczym interesie kraju, by nasycić nasz rynek handlowy rodzimymi artykułami. Szerokie pole możliwości w tym kierunku stwarzają X. TARGI KATOWICKIE, urządzane w czasie od 22-go maja do 6-go czerwca br. obejmując wszelkie urządzenia podanego działu metalowego.

Dlatego wskazanym jest, by przemysłowcy, wytwórcy i kupcy tych działów we własnym interesie poparli w jak najszerszym zakresie zamiary Towarzystwa, które przez Targi Katowickie i przystępne ceny stoisk dąży do umożliwienia produkcji krajowej zwiększenia zamówień i obrotów handlowych.

—o—